

Leitfaden

Teil A Religiöse und geistige Grundlagen

Vorwort

Der Malteser - Hilfsdienst (MHD) ist ein Werk des Malteserritterordens. Er wurde im Jahre 1953 von der Genossenschaft der Rheinisch - Westfälischen Malteser Devotionsritter, dem Verein Schlesischer Malteserritter und dem Deutschen Caritasverband in dem Bestreben gegründet, den seit 900 Jahren geltenden Ordensleitsatz „Wahrung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen“ und die christliche Nächstenliebe in zeitgemäßer Form zu verwirklichen (Präambel der MHD Satzung).

Dieses Ziel setzt bei den Mitgliedern des MHD das gemeinsame Verständnis religiöser und geistiger Grundlagen voraus, die sie befähigen, sich dem helfenden Dienst ohne Erwartung einer Gegenleistung hinzugeben und ihrer zweifachen Verpflichtung als Glieder unserer Glaubensgemeinschaft und als Staatsbürger nachzukommen.

I. **Der Auftrag**

Der MHD will seine Aufgaben auf den religiösen und geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteserritterordens und der Caritas erfüllen (MHD Satzung § 2/1). Das bedeutet vor allem Bindung an den katholischen Glauben, in dessen Vollzug Malteserorden und Caritas ihre jeweiligen Aufträge erhalten und an den MHD weitergeben.

1. Der Glaubens - Auftrag

Der Auftrag lautet: In der Nachfolge Christi unseren Glauben verwirklichen, wie es das Liebesgebot fordert, nämlich in der Kraft der Gottesliebe den Nächsten aus allen Kräften lieben. Tätige Liebe verlangt tätigen Dienst vor Gott und an den Menschen. Die Hilfe für den Menschen soll ihn ganz erfassen, seinen Leib und seine Seele. Da Nächstenliebe die Gottesliebe voraussetzt, ist letztlich tiefster Grund der helfenden Tat der Heilige Geist, der in uns wohnt und uns drängt. In seiner Kraft könne wir menschliche und göttliche, leibliche und geistliche Hilfe vermitteln.

Wenn wir helfen, bezeugen wir unseren Willen unser Ja zur Schöpfung. In der Liebe und in der Sorge für die Menschen bekennen wir uns als Kinder unseres Vaters im Himmel. Mit unserem Dienst wollen wir seine Güte, seine Sorge und Kraft durch unser Wort und Handeln kundtun; und zwar nicht uns, sondern Gott zur Ehre und den Menschen zum Heil. Es gibt auf dieser Erde keine Gabe ohne Verpflichtung. Gesundheit und Kraft sind dem Menschen von Gott geschenkt und verpflichten ihn. Gott ist der Herr der Schwachen wie der Starken; und er hat die Starken bestimmt, den Schwachen beizustehen.

Jesus hat gelehrt, daß jeder Mensch des anderen Nächster ist. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mit getan.“ (Mt.25,40). Wo der Nächste der Hilfe bedarf, genügt aber guter allein meist nicht. Es bedarf zusätzlich der fachkundigen Hand und des nötigen fachlichen Wissens. Wer im Dienst der Nächstenliebe stehen und helfen will, muß Geist und Körper für die geistliche und körperliche Hilfe ausbilden.

Der Dienst am Nächsten kann deshalb Glaubensbekenntnis und Zeichen einer glaubwürdigen Liebe sein. Er bestätigt die missionarische Kraft der Kirche. Mit diesem Dienst muß sich unser mutiges Bekenntnis in Wort und Gebet verbinden. Den Aufruf

zu diesem Bekenntnis will in besonderer Weise eine vom Glauben getragene und Christus dienende Hilfsgemeinschaft erfüllen.

2. Der Auftrag des Malteserordens

Der MHD ist ein Werk des Souveränen Ritterordens vom Heiligen Johannes vom Hospital zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, kurz „Malteserorden“ genannt. Er ist somit ein Glied des ältesten noch bestehenden Ordens, der sich die Sorge um Kranke und Bedürftige zur Hauptaufgabe gemacht hat.

Eine vermutlich bereits im 9. Jahrhundert bestandene und im 11. Jahrhundert von italienischen Kaufleuten erneuerte Bruderschaft ist nach dem Jahr 1099 (dem Jahr der Eroberung Jerusalems durch christliche Kreuzfahrer) in einen Ritterorden umgewandelt worden, dessen Leitsätze bis heute sein Dasein und Handeln bestimmen. Der Ordensgründer, der sel. Bruder Gerhard, formte eine internationale Gemeinschaft, die sich ganz dem Dienst am kranken Mitmenschen verschrieb und bereits 1113 vom Papst anerkannt wurde. Sein Nachfolger, Raymond du Puy, setzte dieser Entwicklung einen vorläufigen Abschluß. Die mittelalterlichen Ideale des christlichen Ritters waren ihm dabei ebenso ein Vorbild wie die Mönchsregeln des Hl. Augustinus und des Hl. Benedikt. Raymond gab dem Orden die Doppelfunktion als Pflegeorden und als straff geführte Gemeinschaft mit später auch militärischen Aufgaben. Ordenspatron wurde der Hl. Johannes der Täufer, Wegbereiter des Herrn.

Raymond du Puy erließ auch die erste schriftliche Ordensregel. Darin heißt es u.a.:

Die Armen unseres Herrn, als deren Diener wir uns bezeichnen, gehen nackt, und eine häßliche und böse Sache ist es, wenn der Diener hochmütig und der Herr demütig ist (Art. 3). Der Herr, der in seinen Heiligen wohnt, behüte sie in dieser Weise (Art. 4).

Diese Leitsätze sind noch heute für uns verbindlich. So ist der Herr im Armen und Kranken gegenwärtig. So muß der Kranke als ein Herr - als der HERR - gepflegt werden, so wird ein Kranker des Herrn ein HERR KRANKER. Ordensmeister Roger du Molin sagt dazu (1182):

Daß die Brüder des Hospitals (= die Ordensmitglieder) die armen Kranken mit Demut und Eifer bedienen wie Herren!

Indem wir uns bewußt machen, wie wir im kranken Mitmenschen auch dem leidenden Herrn begegnen, kann unsere tätige Sorge um Kranke und Bedürftige zu einer Weise der Gottesverehrung werden.

Die bewegte Geschichte des Malteserordens verzeichnet Höhen und Tiefen. Zu jeder Zeit aber sind bedeutende Leistungen im Vollzug des Leitsatzes „Wahrung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen“ erbracht worden. Dem heutigen, an Wohlfahrtsstaat und soziale Absicherung gewöhnten Menschen mögen die historischen Leistungen des Malteserordens auf caritativem Gebiet vielleicht allzu selbstverständlich erscheinen. Tatsächlich aber waren diese Leistungen, angefangen vom ersten Hospiz in Jerusalem mit mehr als 1.000 Betten über die berühmten Krankenanstalten in Rhodos, Malta und in ganz Europa bis hin zur eigenen Universität im 18. Jahrhundert, damals bahnbrechende Beiträge zur praktischen Linderung von Not und zur Entwicklung der Krankenpflege. Es gibt kein weiteres geschichtliches Beispiel dafür, daß sich Angehörige vieler Nationen zu einem regelrechten Staatswesen zusammengefunden haben, um gemeinsam dem Gebot der Nächstenliebe zu dienen.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zeichnet sich im ganzen Orden eine stetige Erneuerung im Sinne seines ursprünglichen Auftrags ab. Die Mitwirkung bei der Durchsetzung des internationalen humanitären Völkerrechts („Genfer Konventionen“)

und die praktische caritative Arbeit stehen heute im Mittelpunkt der weltumspannenden Ordensstätigkeit. Hierzu zählen u.a.

- die Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern und anderen stationären Einrichtungen,
- die Zentren zur ambulanten medizinischen Versorgung,
- der Feldsanitätsdienst im Kriege,
- die Leprastationen,
- die Krankenwallfahrten,
- die Förderung von Hilfsorganisationen für Not- und Katastrophenhilfe, Sanitäts- und Rettungsdienste, Betreuungsdienste und soziale Aufgaben, zu denen auch der deutsche Malteser Hilfsdienst gehört.

Die Mitwirkung des Ordens und seiner Glieder an diesen Aufgaben und die Gewinnung vieler, vornehmlich junger Menschen zur Mitarbeit entspricht den konkreten Erfordernissen unserer Zeit. Der Auftrag des Malteserordens bleibt somit gültig und wartet auf seine Erfüllung durch jene, die bereit sind, sich ihm zu stellen.

3. Der Auftrag der Caritas

Der deutsche Caritasverband, neben den beiden deutschen Malteser Assoziationen dritter Mitbegründer des MHD, versteht sich als die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland (DCV - Satzung § 1/6).

Es entspricht dem Auftrag der Kirche, ihren Dienst am Heil des Menschen inmitten jeder sozialen Wirklichkeit zu verrichten. Christi Auftrag zum Dienst am Nächsten erging an alle Glieder der Kirche, besonders aber an die Apostel. Die Bischöfe als Nachfolger der Apostel sind deshalb verantwortlich, daß neben der Verkündigung und dem Gottesdienst auch der Nächstendienst als Vermächtnis des Herrn in der Kirche lebendig bleibt. Jeder einzelne Bischof, - bei seiner Weihe eigens darauf verpflichtet, sich als Vater der Armen zu verstehen - trägt daher gemeinsam mit seinen Priestern Verantwortung dafür, daß dieser Menschendienst auch in seiner Diözese von allen Gläubigern geleistet wird.

Die Werke der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit bedürfen, wenn sie über die persönliche Einzelhilfe hinausgehen und zeitgemäß wirksam sein sollen, eines geeigneten Instruments; sie bedürfen der Organisation. Darum sind der Deutsche Caritasverband und die Caritasverbände in den Bistümern wichtige Organe der katholischen Kirche in Deutschland.

Der Auftrag des Malteserordens ist ein Bestandteil kirchlicher Caritasarbeit. Daraus ergibt sich der unmittelbare Bezug des MHD zum Caritas - Auftrag der Kirche in Deutschland.

Der Auftrag des Malteserordens ist ein Bestandteil kirchlicher Caritasarbeit. Daraus ergibt sich der unmittelbare Bezug des MHD zum Caritas - Auftrag der Kirche und zur Organisation der Caritas. Diese Tatsache findet ihre konkrete Gestaltung im organisatorischen Aufbau des MHD, indem seine Regionalgliederungen im Regelfall den Diözesen angeglichen sind, wie auch in seiner Stellung als Fachverband des Deutschen Caritasverbandes, die seine Einbindung in den Caritas - Auftrag unter Wahrung seiner rechtlichen Eigenständigkeit zum Ausdruck bringt.

4. Der staatsbürgerliche Auftrag

Der Mensch ist, entsprechend seiner Natur und Lebensweise, in kleinere und größere soziale Gruppierungen eingebunden: in die Familie, die Gemeinde, in nationale und auch übernationale Gesellschaftsordnungen. Früher bestimmten überwiegend die

kleineren Gruppierungen das Leben des Einzelnen. In unserer Zeit jedoch dringen die großen Gesellschaftsordnungen infolge der Bevölkerungsdichte, der politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen, der modernen Verkehrsmittel, der Massenmedien und anderer Faktoren immer tiefer in die kleineren Lebensbereiche ein. Die großen Gesellschaftsordnungen beeinflussen immer stärker auch den individuellen Lebensweg. Daraus erwächst dem Ordnungsträger, dem Staat, eine vermehrte Verantwortung und Sorgepflicht für das Einzelschicksal. Das heißt: Die verengten wechselseitigen Beziehungen lassen dem Staat jetzt Aufgaben zufallen, die vorher dem Einzelnen oder den kleineren Gruppierungen zukamen. Dazu zählt die generelle Vorsorge für Notstands- und Katastrophenfälle; dazu zählt die generelle Sorge dafür, daß Kranke, Schwache und Alte, daß Mitmenschen in seelischer oder leiblicher Not die entsprechende Hilfe erhalten können.

Dabei obliegt es dem Staat, durch Planung, geeignete gesetzliche Maßnahmen und Bereitstellung finanzieller Mittel die Voraussetzungen für die notwendigen Hilfseinrichtungen zu schaffen. Den Gliedern der Gesellschaft hingegen obliegt es, ihre staatsbürgerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwohl zu erkennen und durch ihren persönlichen Beitrag den Hilfseinrichtungen lebendige Kraft zu verleihen. Denn das humanitäre Tätigkeitsfeld umfasst Bereiche, in denen die Hilfe nur durch den persönlichen Einsatz erbracht werden kann. Darum ist in diesen Bereichen auch die Hilfsverpflichtung nicht auf den Staat oder andere unpersönliche Einrichtungen übertragbar.

Vielmehr bleibt sie ein Anruf an jeden einzelnen Bürger, und zwar insbesondere dann, wenn der unmittelbare Dienst des Menschen am Menschen gefragt ist; wenn es um jene caritative Hinwendung geht, die weder befohlen, noch bestellt, noch gar erkaufte werden kann.

Die Hilfsbereitschaft des Einzelnen ist zwar ein wesentliches, doch nicht das einzige Element der Hilfeleistung. Als weitere Elemente müssen die Ausbildung, das Zusammenwirken und die Ausrüstung der Hilfsbereiten mit den modernen technischen Hilfsmitteln hinzukommen, um den in unserer Zeit möglichen Hilfsfällen wirksam begegnen zu können.

Diesem Erfordernis will der MHD gerecht werden. Er will eine zeitgemäße Basis für persönliches Engagement aus freiem Willen bieten; er will zusammen mit denen, die zu solchem Engagement bereit sind, die Begriffe „helfen“, „opfern“ und „dienen“ wieder in unser Alltagsverständnis zurückführen; und er will auf diese Weise mit seinen Helfern - und durch sie - den staatsbürgerlichen Auftrag erfüllen.

II Die Prinzipien

Aus den dargelegten religiösen und geistigen Grundlagen lassen sich Prinzipien ableiten, die das Dasein des MHD und das Handeln seiner Mitglieder bestimmen soll.

1. Das Leben aus dem Glauben

Erstes und wichtigstes Prinzip ist: In der Nachfolge Christi unseren Glauben verwirklichen! Daraus folgt die besondere Verpflichtung der Malteser, in Christi Namen der leiblichen und geistlichen Bedürftigkeit unserer Mitmenschen selbstlos zur Verfügung zu stehen. Die Übernahme dieser Verpflichtung ist zunächst eine ganz

persönliche Glaubensentscheidung. Sie zeigt sich nach außen nicht etwa an der technischen Ausführung unserer Aufgaben, weder an der Art des angelegten Verbandes noch der Bedienung des Funkgerätes, sie zeigt sich vielmehr in der bewußten Zugehörigkeit zu einer katholischen Organisation und in dem freien Entschluß, deren achtspitziges Kreuz zu tragen.

Die Mitglieder des MHD tragen das Malteserkreuz auf rotem Grund in Form eines Schildes, Sinnbild für zwei weitere Elemente unserer Glaubensverwirklichung. Der Schild will nämlich kundtun, daß wir nicht nur zu unserem eigenen Heil aus dem Glauben leben, sondern, getreu dem Ordensleitsatz - für seine „Wahrung“ in der Welt eintreten wollen; heute allerdings nicht mehr mit Waffen der Gewalt, sondern mit den Waffen des Geistes und des Herzens. Also bleibt unsere Bereitschaft zum Kampf gefordert, und zwar häufig gegen eine zahlenmäßige Übermacht, gegen die Strömungen unserer Zeit; und dieser Kampf bleibt uns aufgegeben, solange wir uns nicht selbst aufgeben wollen.

Der Schild will ferner kundtun, daß wir die Tradition ritterlichen Dienstes fortzusetzen sind. Zu den ritterlichen Idealen gehören: Mut, Einsatzfreude, Festigkeit, Ausdauer, Gehorsam und Treue.

Wenn wir diese Orientierung aus dem Glauben für uns in Anspruch nehmen, dann besagt das keineswegs, daß wir die Verrichtung gleichartiger Dienste aus anderen Motiven geringer achten. Jedoch soll damit unmißverständlich gesagt sein, daß sich die Malteser nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wissen, aus ihrem Glauben tätig zu werden, indem sie um Christi willen Mitmenschen dienen.

2. Die Freiwilligkeit

Die Orientierung des MHD aus dem Glauben führt zu einem weiteren Prinzip, dem der Freiwilligkeit.

Der MHD versteht sich als ein Aufruf zur Mitarbeit, der der Annahme aus freiem Entschluß bedarf. Nur auf dieser Basis kann die Mitgliedschaft im MHD ihren Zweck erfüllen, zumal sie dem Mitglied Erhebliches abverlangt.

So verlangt sie vorab den Willen zum freien Dienst. Ein erzwungener Dienst wäre nicht menschenwürdig, wäre ein Weg in geistiger Knechtschaft. Dienst aus freier Entscheidung hingegen bedeutet das Erleben wahrer innerer Freiheit, wie sie letztlich nur in solcher Hingabe erfahren kann. Die Mitgliedschaft verlangt den Willen zur Einordnung, wohl auch zur Unterordnung und Disziplin. Wie sollte er eingebracht werden, wenn nicht aus der Kraft persönlicher Entscheidung! Die Mitgliedschaft verlangt Beständigkeit und Ausdauer in der eigenen Ausbildung und in der Bereitschaft zur Mitarbeit bei allen Diensten, auch wenn sie schwerfallen. Ohne den Antrieb des freien Willens würde dies alles sehr bald vergehen.

Darum bedarf es der selbstbestimmten Hinwendung zu unserm Auftrag. Ihre Frucht ist das Erleben gemeinsamen Denkens und Handels, aus dem wiederum die brüderliche Solidarität, die Dienstgemeinschaft, erwachsen kann.

Darum erwünscht sich der MHD den ganzen Menschen, dessen aktive Mitarbeit auf einem gewollten und deshalb eindeutigen „Ja“ beruht.

3. Die Ehrenamtlichkeit

Neben die beiden vorerwähnten Prinzipien stellt sich das der Ehrenamtlichkeit. Im allgemeinen Verständnis bedeutet es ein Tätigwerden für ideelle Zwecke ohne Streben nach eigenem Vorteil. Freilich entspricht es unserer, häufig unverkennbaren menschlichen Natur, daß mit ehrenamtlichem Tun zwar nicht die Erwartung auf materielle, so doch auf immaterielle Bereicherung verbunden wird.

Gewiß schätzt auch der MHD die ehrenamtliche Mitwirkung seiner Helfer sehr hoch ein. Ihnen hierfür Dank, Anerkennung und Ehrungen zu erweisen, erscheint nicht nur legitim, sondern sogar angebracht. Dennoch gebietet ihm sein Auftrag, das Prinzip der Ehrenamtlichkeit kompromißloser auszulegen. Denn er muß von seinen Helfern ihren Einsatz selbst dann erwarten können, wenn er ihnen besondere Opfer und Verzicht auf äußere Anerkennung auferlegt. Das bedeutet die Erwartung einer ehrenamtlichen Einsatzbereitschaft, die von dem Bewußtsein getragen wird, daß sie nicht zur eigenen, sondern zur Ehre Gottes einzubringen ist.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter des MHD kommen diesem Prinzip der Ehrenamtlichkeit in gleicher Weise nach, sobald sie sich als ehrenamtliche Mitglieder betätigen.

4. Die Mitverantwortung

Satzung und Leitfaden legen dar, daß sich die Arbeitsweise des MHD über weite Bereiche seiner Organe und Funktionen nach den Grundsätzen kollegialer Mitverantwortung durch vielschichtige Kompetenzteilung, Meinungsbildung in Beschlußgremien und Stimmrechtsausübung vollzieht.

Doch ist der MHD vorrangig eine Hilfs- und Katastrophenschutz - Organisation, was mit Blick auf seine praktische Aufgabenstellung besagt, daß er ohne vermeidbare Verzögerungen allzeit mit allen verfügbaren Kräften einsatzbereit sein muß. Das erfordert grundsätzlich, von der obersten Führung bis hin zur untersten Gliederung, eine ebenso straffe Entscheidungsfindung wie Umsetzung der getroffenen Entscheidung. Die innere Struktur des MHD ist deshalb auch auf diese Aufgabenstellung ausgerichtet; und wenn unseren aktiven Einheiten schon häufig der Nachweis wirkungsvoller - weil schneller - Einsatzkraft gelungen ist, dann hat das nicht zuletzt darin seinen Grund.

Die gegebene Struktur setzt das Zusammenwirken der Helfer auf der Ebene von Weisung und Gehorsam voraus. Sie bedingt einerseits das Befugnis der Funktionsträger zu Weisungen, wengleich nur zu solchen Weisungen, die der gegebenen Zuständigkeit sowie dem jeweiligen Auftrag angemessen sind und gegenüber der Weisungsempfänger verantwortet werden können. Sie bedingt andererseits die Bereitschaft der Weisungsempfänger zum gehorsam. Zu einem Gehorsam, den die Helfer im MHD aus ihrer Treue zu Christus und aus der Einsicht zu leisten gewillt sind, daß dieser - ebenso wie die Weisung - ein Bestandteil der persönlichen Verantwortung für das Ganze, also der persönlichen Mitverantwortung ist.

So verstanden, ordnet sich die Führungsstruktur des MHD sinnvoll in das Prinzip der Mitverantwortung ein und gibt zugleich der Dienstgemeinschaft der Helfer den Freiraum, die anderen Prinzipien lebendig zu gestalten. Denn Mitverantwortung heißt stets, die Verantwortung sowohl des Übergeordneten als auch des Untergeordneten zu erkennen und anzuerkennen; heißt aber auch, in der Achtung vor dem andern der eigenen Verantwortung bewußt zu bleiben.

Mitverantwortung heißt somit subsidiäre Zusammenarbeit gemäß einem Leitgedanken der katholischen Soziallehre, wonach die übergeordneten Funktionsträger oder Gliederungen nur solche Angelegenheiten wahrnehmen sollen, die in den untergeordneten Bereichen nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können. Daraus ergibt sich zugleich die Verpflichtung des übergeordneten Bereichs, dem untergeordneten die notwendigen Hilfen zur weitgehenden Eigenbewältigung der Aufgaben zu gewähren.

Wenn alle Helfer im MHD ihre Mitarbeit auf diesen religiösen und geistigen Grundlagen so verwirklichen wollen und können, wie es ihre jeweilige Fähigkeit sowie

die persönlichen und äußeren Umstände zulassen, dann befinden wir uns auf dem richtigen Weg, der uns hinführt zum Vollzug unseres Auftrags in unserer Zeit.

Teil B (Seiten 23 bis 37)

Organisations- und Einsatzgliederungen des Gesamtvereins, Ortsvereins

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Leitfaden ist ein ergänzender und in seinen Normen verbindlicher Bestandteil der Satzung (§ 11), der im Teil B
 - die Ordnungen und Funktionen in der Organisations- und Einsatzgliederung sowie die Rechte, Pflichten und Aufgaben der ehren - oder hauptamtlich mitwirkenden Funktionsträger im Gesamtverband regelt und
 - die Mustersatzung für die Ortsvereine sowie ihre Selbstverwaltung und Mitwirkung im Gesamtverband festlegt.

Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der Organisations- und Einsatzgliederung für zeitlich befristete Zwecke bestimmte Sonderfunktionen festlegen.

2. Allgemeine Begriffsbestimmungen

- 2.1 Die Bezeichnung „**Funktion**“ kennzeichnet alle Tätigkeitsbereiche in der Organisations- und Einsatzgliederung.
- 2.2 Die Bezeichnung „**Funktionsträger**“ kennzeichnet alle Personen, die eine Funktion gemäß Ziffer 2.1 ausüben, einschließlich der Funktion der Helferin/des Helfers.
- 2.3 Die Bezeichnung „**Mitglied der aktiven Helferschaft**“ kennzeichnet alle ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Organisations- und Einsatzgliederung.
- 2.4 **Weibliche Mitglieder** führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.
- 2.5 Die Bezeichnung „**hauptamtlich**“ kennzeichnet alle gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter.

3. Begriffsbestimmungen in der Organisationsgliederung

- 3.1 Die Bezeichnung „**Regionalgliederung**“ kennzeichnet die Diözesangliederung und ferner eine Gliederung, die der Geschäftsführende Vorstand der Diözesangliederung gleichordnet.
Die Bezeichnung „**Untergliederung**“ kennzeichnet die Bezirks-, Kreis- und Ortsgliederung sowie den Ortsverein.
- 3.2 Die Bezeichnung „**Regionalorgan**“ kennzeichnet den Vorstand, die Leitung und die Versammlung der Diözesangliederung und einer ihr gleichgeordneten Gliederung sowie den Landesbeauftragten.
Die Bezeichnung „**Unterorgan**“ kennzeichnet den Bezirks-, Kreis- und Ortsbeauftragten sowie den Vorstand des Ortsvereins.
- 3.3 Die Bezeichnung „**Beauftragter**“ kennzeichnet die Bezirks-, Kreis- und Ortsbeauftragten insgesamt.

4. Begriffsbestimmungen in der Einsatzgliederung

- 4.1 Die Bezeichnung „Einsatzgliederung“ kennzeichnet jeden organisatorischen Zusammenschluss von Helferinnen/Helfern zum Zwecke der Ausübung bestimmter Dienste sowie die Jugendgruppen der Malteser Jugend.
- 4.2 Die Bezeichnung „Einsatzgliederungsführer“ kennzeichnet jeden Träger einer Führungsfunktion in einer Einsatzgliederung gemäß Ziffer VI.2 sowie die Jugendgruppenleiter.

5. Übernahme und Ausübung der Funktionen

- 5.1 Die Funktionen werden aufgrund von Wahlen oder Berufungen gemäß Satzung und Leitfaden übernommen und können grundsätzlich nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
Wiederwahl und Wiederberufung und die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person sind zulässig.
Anstelle der Berufung kann eine zeitlich befristete Beauftragung mit einer Funktion erfolgen, die mit Fristablauf endet.
- 5.2 Die Funktionen werden, sofern nicht anders geregelt, ehrenamtlich ausgeübt; die Ausübung gegen Entgelt bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes oder seines Bevollmächtigten. Funktionen, deren Träger gewählt werden, können von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nicht ausgeübt werden. Hiervon ist die Mitwirkung in Kommissionen ausgenommen.
- 5.3 Die Ausübung von Funktionen durch gewählte oder berufene Stellvertreter ist zulässig, sofern es Satzung oder Leitfaden nicht anders regeln.
- 5.4 Die Mitglieder des MHD haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des MHD entstanden sind.
Das Nähere regeln Richtlinien.

6. Rechtsgeschäfte

Die Funktionsträger können Rechtsgeschäfte im Namen oder mit Wirkung für den MHD nur mit Genehmigung oder aufgrund Bevollmächtigung seitens des Geschäftsführenden Vorstandes eingehen.
Funktionsträger des Ortsvereins können die vorgenannten Rechtsgeschäfte nur nach Maßgabe der Vereinssatzung sowie der Regelungen in Ziffer IV.4 tätigen.

7. Ende der Funktionsausübung

Die Ausübung einer Funktion endet, sofern in Satzung oder Leitfaden nicht anders geregelt:

- 7.1 bei Wahlen mit dem Ende der Wahlperiode, die grundsätzlich - auch über die festgelegte Zeitdauer hinaus - erst mit der nächsten Wahl endet, oder durch Rücktritt;

- 7.2 bei Berufung seitens einer Institution außerhalb des MHD mit dem Ablauf des vierten auf die Berufung folgenden Kalenderjahres oder durch Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist, oder durch Rücktritt;
- 7.3 bei Berufung in eine ehrenamtlich ausgeübte Funktion
 - der Regionalorgane und ihrer Unterorgane sowie
 - der Beiräte
 mit dem Ablauf des vierten auf die Berufung folgenden Kalenderjahres oder durch jederzeit zulässige Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist, oder durch Rücktritt;
- 7.4 bei Berufung in eine ehrenamtlich ausgeübte Funktion der Einsatzgliederung oder in eine Fach- oder Verwaltungsfunktion durch jederzeit zulässige Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist, oder durch Rücktritt;
- 7.5 bei Berufung in eine hauptamtlich ausgeübte Funktion durch jederzeit - unbeschadet der arbeitsrechtlichen Regelung - zulässige Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist.

8. Verfahrens- und Wahlordnung

Für die Versammlungen der Regional- und Ortsgliederungen sowie der Ortsvereine erlässt der Geschäftsführende Vorstand zur Ergänzung der Regelungen des Leitfadens eine Verfahrens- und Wahlordnung.

II. Zentralorgane

Die Zentralorgane und ihre Funktionen sind in der Satzung geregelt; der Leitfaden regelt zusätzlich die Errichtung und Funktion des Zentralbeirats. Die Funktionsträger der Zentralorgane werden satzungsgemäß gewählt oder berufen und üben ihre Funktion wie folgt aus:

1. Präsidium

- 1.1 Der **Präsident** und die Vizepräsidenten üben ihre Funktion satzungsgemäß aus.
- 1.2 Den **Vertretern der beiden deutschen Malteser Assoziationen** und des **Deutschen Caritasverbandes** obliegt im Präsidium insbesondere die Sorge um ein enges Zusammenwirken zwischen MHD und den von ihnen vertretenen Institutionen.
- 1.3 Dem **Bundesseelsorger** obliegen die Sorge um die religiösen und kirchlichen Belange im MHD und die Vertretung dieser Belange im kirchlichen Raum auf zentraler Ebene.
- 1.4 Der **Bundesarzt** übt seine Funktion in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Ihm obliegt die Sorge um die medizinischen Belange, insbesondere um die Einheitlichkeit und Qualität der Ausbildung im medizinischen Bereich, er koordiniert die Tätigkeit der Diözesanärzte und vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf zentraler Ebene.
- 1.5 Die **Generaloberin** übt ihre Funktion mit dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Ihr obliegen insbesondere die Sorge um die Ausbildung der Schwesternhelferinnen sowie die Belange der weiblichen Mitglieder der aktiven Helferschaft. Sie koordiniert die Tätigkeit der Diözesanoberinnen und vertritt die Belange des MHD in ihrem Fachbereich auf zentraler Ebene.

- 1.6 Der **Bundesfinanzkurator** übt seine Funktion in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Ihm obliegt die Beratung der Zentralorgane in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.
- 1.7 Die **vier Mitglieder der aktiven Helferschaft** üben ihre Funktion im Präsidium unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD auf zentraler Ebene aus.
- 1.8 Der **Bundesjugendsprecher** übt seine Funktion im Präsidium unter Beachtung seiner Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD aus.
- 1.9 Der **Generalsekretär** und der **Stellvertretende Generalsekretär** üben ihre Funktion nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes aus. Ihnen obliegt die Geschäftsführung des MHD nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

2. Geschäftsführender Vorstand

Ihm obliegt die Führung und Vertretung des MHD gemäß Satzung und Leitfadens sowie den Beschlüssen der Zentralorgane.

3. Bundesversammlung

Die Mitglieder der Bundesversammlung üben ihre Funktion unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD aus. Der Versammlung obliegen die Aufgaben gemäß Satzung.

4. Zentralbeirat

Dem Zentralbeirat gehören der Geschäftsführende Vorstand sowie Personen an, die vom Präsidenten berufen werden und den MHD auf zentraler Ebene fördern können. Der Zentralbeirat tritt nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammen und berät das Präsidium.

III. Diözesangliederung

1. Diözesanvorstand

1.1 Dem Diözesanvorstand gehören an:

1.1.01 der **Diözesanleiter**. Er wird vom Geschäftsführenden Vorstand berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie den Beschlüssen der Diözesanorgane aus.

Ihm obliegt die Sorge um die gesamte Tätigkeit in der Diözesangliederung, insbesondere die Berufung der Funktionsträger, sofern im Leitfaden nicht anders geregelt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I. 6) den MHD in seinem Bereich.

1.1.02 ein oder mehrere **Stellvertretende Diözesanleiter** mit jedoch nur einem Stimmrecht im Diözesanvorstand. Er (sie) wird (werden) im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand vom Diözesanleiter berufen. Er (sie) übt (üben) seine (ihre) Funktion(en) entsprechend der Funktion des Diözesanleiters aus und wirkt (wirken) an dessen Aufgaben mit.

- 1.1.03 der Vertreter des Diözesancaritasverbandes.** Er wird von seinem zuständigen Gremium berufen.
Ihm obliegt die Sorge um ein enges Zusammenwirken zwischen dem MHD und seinem Verband
- 1.1.04 der Diözesanseelsorger.** Er wird im Einvernehmen mit dem Bundesseelsorger auf Bitte des Diözesanleiters vom Diözesanbischof berufen.
Ihm obliegt im Zusammenwirken mit den Seelsorgern der Diözesangliederungen die Sorge um die religiösen und kirchlichen Belange; er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich.
- 1.1.05 der Diözesanarzt.** Er wird vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion in Abstimmung mit der Diözesanleitung und dem Bundesarzt aus.
Ihm obliegt im Zusammenwirken mit den Ärzten der Diözesangliederungen die Sorge um die medizinischen Belange, insbesondere um die Einheitlichkeit und Qualität der Ausbildung im medizinischen Bereich; er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich.
- 1.1.06 die Diözesanoberin.** Sie wird im Einvernehmen mit dem Diözesanleiter von der Generaloberin berufen. Sie übt ihre Funktion in Abstimmung mit der Diözesanleitung und der Generaloberin aus.
Ihr obliegen insbesondere die Sorge um die Aus- und Fortbildung der Schwesternhelferinnen sowie um die Belange der weiblichen Mitglieder der aktiven Helferschaft in der Diözesangliederung, sie vertritt die Belange des MHD in ihrem Fachbereich.
- 1.1.07 der Finanzkurator.** Er wird vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Rahmen der Aufgaben des Diözesanvorstandes aus.
Ihm obliegt die Beratung der Diözesangliederung in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.
- 1.1.08 vier Mitglieder der aktiven Helferschaft,** darunter mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied. Sie werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sie üben ihre Funktion im Diözesanvorstand unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD auf Diözesanebene aus.
- 1.1.09 der Diözesanjugendsprecher.** Er wird gemäß Jugendordnung gewählt. Er übt seine Funktion im Diözesanvorstand unter Beachtung seiner Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD auf Diözesanebene aus.
- 1.1.10 der Diözesangeschäftsführer** mit beratender Stimme. Er wird gemäß Ziffer VIII.1 berufen.
Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Generalsekretärs sowie den Beschlüssen der Diözesanorgane aus. Ihm obliegt die Geschäftsführung der Diözesangliederung, einschließlich der Aufsicht über die Geschäftsstellen der Untergliederung, nach Maßgabe der Geschäftsordnung; er vertritt (unter Beachtung der Ziffer I.6) die Belange des MHD in seinem Bereich.
- 1.2** Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder vom Diözesanleiter oder von einem seiner Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen, kann jedoch aus wichtigem Grund angemessen verkürzt werden.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Diözesanleiter kann zu den Sitzungen Gäste einladen und Mitarbeiter der Geschäftsführung oder andere sachkundige Personen mit beratender Stimme zuziehen.

- 1.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Eine Beschlussfassung im Briefverfahren ist als Ausnahme zulässig.
- 1.4 Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern und dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet wird.
- 1.5 Dem Vorstand obliegen alle wichtigen Angelegenheiten der Diözesangliederung, sofern der Leitfadens die Zuständigkeit nicht anders regelt. Ihm obliegt insbesondere die Sorge um die regelmäßige Prüfung der Jahresrechnungen der Untergliederungen und ihrer Geschäftsstellen durch unbefangene Prüfer, die er für die Dauer von zwei Jahren beruft.

2. Diözesanleitung

- 2.1. Der Diözesanleiter und der Diözesangeschäftsführer oder ihre Stellvertreter bilden die Diözesanleitung, für die sie auch einzeln zu handeln befugt sind. Sie üben diese Funktion in engem Zusammenwirken und fortlaufender gegenseitiger Information aus.
- 2.2 Der Diözesanleitung obliegen alle Angelegenheiten der Diözesangliederung, sofern sie nicht als wichtige Angelegenheiten dem Vorstand vorbehalten sind.

3. Diözesanversammlung

- 3.1 Die Diözesanversammlung ist im Regelfall eine Delegiertenversammlung gemäß den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.8. Falls sie als eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder der Diözesangliederung gebildet wird, gilt für diese die nachfolgende Ziffer 3.9.
- 3.2 Der Diözesanversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - die Delegierten der Ortsgliederungen und der Ortsvereine oder ihre Stellvertreter, letztere in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie bei ihrer Wahl erhalten haben;
 - die Beauftragten bzw. Vorsitzenden der Untergliederungen,
 - die Mitglieder des Diözesanvorstandes.Ihr gehören mit beratender Stimme an:
 - der zuständige Landesbeauftragte;
 - die Geschäftsführer der Untergliederungen;
 - die Diözesanreferenten.
- 3.3 Die Anzahl der Delegierten legt die Diözesanversammlung - vor dem ersten Zusammentreten als Delegiertenversammlung die letzte Versammlung gemäß Ziffer 3.9 - aufgrund des jeweiligen Bestandes an ordentlichen Mitgliedern einheitlich für alle Ortsgliederungen und Ortsvereine fest. Jede Ortsgliederung und jeder Ortsverein müssen mindestens einen Delegierten oder, sofern eine Ortsgliederung der Malteser Jugend besteht, mindestens zwei Delegierte entsenden können.
- 3.4 Die Versammlung wird alle zwei Jahre vom Diözesanleiter oder von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder

- durch Bekanntgabe in den „Malteser Mitteilungen“ unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung, die an geeigneter Stelle die freie Aussprache über Angelegenheiten der Diözesangliederung vorsehen muss.
- 3.5 Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann.
 - 3.6 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt. Die Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 3.7. Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet wird.
 - 3.8 Der Versammlung obliegen:
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Diözesanleitung;
 - die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Prüfungsergebnisses für die Diözesangeschäftsstelle;
 - die Wahl der vier Mitglieder der aktiven Helferschaft und ihrer Stellvertreter im Diözesanvorstand für die Dauer von vier Jahren;
 - die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zur Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren;
 - die Beschlussfassung über Anträge an die Zentralorgane oder über sonstige Anträge.
 - 3.9 Falls die Diözesanversammlung auf Beschluss des Diözesanvorstandes als Mitgliederversammlung gebildet wird, gehören ihr alle ordentlichen Mitglieder der Diözesangliederung mit Stimmrecht an. Für Mitglieder der Malteser Jugend gilt jedoch folgende Einschränkung: Diese haben bei der Wahl der vier Mitglieder der aktiven Helferschaft im Diözesanvorstand kein, im übrigen aber Stimmrecht, sofern sie im Jahr der Versammlung mindestens das 14. Lebensjahr vollenden. Für die Versammlung gelten die Regelungen in den Ziffern 3.4 bis 3.8 entsprechend.

4. Prüfungskommission

Die Diözesanversammlung wählt eine Prüfungskommission, die aus drei Mitgliedern besteht. Diese wählen den Kommissionsvorsitzenden aus ihren Reihen. Die Kommission wird zu ihrer Sitzung vom Diözesanleiter einberufen, im übrigen regelt sie ihre Arbeitsweise selbst.

Ihr obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Diözesangeschäftsstelle auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Das Prüfungsergebnis wird der Diözesanversammlung zur Kenntnis gegeben.

5. Befugnisse des Geschäftsführenden Vorstandes

- 5.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, einen Beschluss des Diözesanvorstandes sowie an den Diözesanversammlungen teilzunehmen und hierzu einzuladen.
- 5.2 Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, einen Beschluss des Diözesanvorstandes oder der Diözesanversammlung aufzuheben, falls dieser zu

Satzung oder Leitfaden oder Beschlüssen/Weisungen eines Zentralorgans im Widerspruch steht. Er ist ferner befugt, den Diözesanvorstand oder die Diözesanversammlung einzuberufen, falls es die Belange des MHD erfordern.

6. Diözesanbeirat

Dem Diözesanbeirat gehören die Diözesanleitung sowie Personen an, die vom Diözesanleiter berufen werden und den MHD auf Diözesanebene fördern können. Der Diözesanbeirat tritt nach Bedarf unter dem Vorsitz des Diözesanleiters zusammen und berät den Diözesanvorstand.

IV. Untergliederungen der Diözesangliederung

1. Bezirksgliederung

- 1.1 Die Bezirksgliederung wird gebildet, falls es die strukturellen Verhältnisse der Diözesangliederung erfordern.
- 1.2 Der Bezirksbeauftragte wird vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung aus. Ihm obliegt die Koordinierung der Tätigkeit der Kreis- und Ortsgliederungen seines Bereichs deren unmittelbarer Dienstweg zur Diözesanleitung unberührt bleibt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Bezirksgliederung.
- 1.3 Der Bezirksbeauftragte kann mit den Kreis- und Ortsbeauftragten und anderen Funktionsträgern seines Bereichs einen **Führungskreis** bilden, für dessen Arbeitsweise und Aufgaben Ziffer 3.6 entsprechend gilt.
- 1.4 Falls der Bezirksgliederung eine **Geschäftsstelle** zugeordnet ist, wird der Geschäftsführer gemäß Ziffer VIII.1 berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Bezirksbeauftragten im Rahmen der Geschäftsordnung aus.
- 1.5 Falls die Bezirksgliederung auch die Funktion einer Kreisgliederung ausübt, gilt für sie die Ziffer 2. entsprechend.

2. Kreisgliederung

- 2.1 Die Kreisgliederung wird gebildet, falls es die strukturellen Verhältnisse der Diözesangliederung erfordern.
- 2.2 Der **Kreisbeauftragte** wird vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung aus. Ihm obliegt die Koordinierung der Tätigkeit der Ortsgliederungen seines Bereichs, deren unmittelbarer Dienstweg zur Diözesanleitung unberührt bleibt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Kreisgliederung.
- 2.3 Der Kreisbeauftragte bildet mit den Ortsbeauftragten und anderen Funktionsträgern seines Bereichs einen **Führungskreis**, für dessen Arbeitsweise und Aufgaben Ziffer 3.6 entsprechend gilt.
- 2.4 Falls der Kreisgliederung eine **Geschäftsstelle** zugeordnet ist, wird der Geschäftsführer gemäß Ziffer VIII.1 berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Kreisbeauftragten im Rahmen der Geschäftsordnung aus.

- 2.5 Falls die Kreisgliederung auch die Funktion einer Ortsgliederung ausübt, gilt für sie die Ziffer 3. entsprechend. Falls die Kreisgliederung in der Rechtsform eines Ortsvereins gebildet ist, gilt für sie die Ziffer 4. entsprechend.

3. Ortsgliederung

- 3.1 Der **Ortsbeauftragte** und sein Stellvertreter werden vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung aus. Ihm obliegt die Sorge um alle Tätigkeiten in seinem Bereich, einschließlich derjenigen der Einsatzgliederungen, der Malteser Jugend und der Pfarrgruppen sowie der Mitgliederbetreuung. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Ortsgliederung.
- 3.2 Die **Ortsleitung** wird von der Diözesanleitung nach den vom Präsidium festgelegten Richtlinien gebildet.
Ihr gehören - je nach Struktur der Gliederung - an:
- der Ortsbeauftragte als Vorsitzender und sein Stellvertreter;
 - ein Einsatzgliederungsführer, der auf Vorschlag der Einsatzgliederungsführer vom Diözesanleiter berufen wird;
 - der ehren - oder hauptamtlich tätige Geschäftsführer der Ortsgliederung, der gemäß Ziffer VIII.1 berufen wird.
- 3.3 Die Ortsleitung wird bei Bedarf vom Ortsbeauftragten einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ortsbeauftragten.
Ihr obliegen alle wichtigen Angelegenheiten. Die Regelung der laufenden Angelegenheiten bleibt beim Ortsbeauftragten im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer.
- 3.4 Der **Geschäftsführer** übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten im Rahmen der Geschäftsordnung aus.
- 3.5 Die Diözesanleitung ist befugt, einen Beschluss der Ortsleitung aufzuheben, falls dieser zu Satzung oder Leitfaden oder Beschlüssen/Weisungen der übergeordneten Organe im Widerspruch steht.
- 3.6 Der Ortsbeauftragte bzw. die Ortsleitung bildet einen **Führungskreis**, dem - je nach Struktur der Gliederung - insbesondere angehören sollen:
- der Ortsbeauftragte als Vorsitzender und sein Stellvertreter bzw. die Mitglieder der Ortsleitung;
 - der auf Bitte des Ortsbeauftragten von der zuständigen kirchlichen Stelle benannte Ortsseelsorger;
 - der gemäß Ziffer VII.1 berufene Ortsarzt;
 - der auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufene Finanzkurator;
 - der gemäß Jugendordnung gewählte Orts - Jugendsprecher;
 - Einsatzgliederungsführer;
 - zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft, die von der Ortsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden;
 - Ortsreferenten;
 - Pfarrbeauftragte.
- Der Führungskreis tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen und berät den Ortsbeauftragten bzw. die Ortsleitung.

3.7 Ortsversammlung

- 3.7.1 Die Ortsgliederung bildet eine Ortsversammlung, der alle ordentlichen Mitglieder der Ortsgliederung mit Stimmrecht angehören. Für die Mitglieder der Malteser Jugend gilt jedoch folgende Einschränkung: Diese haben bei der Wahl der zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft im Führungskreis kein, im übrigen aber Stimmrecht, sofern sie im Jahre der Versammlung mindestens das 14. Lebensjahr vollenden.
- 3.7.2 Die Ortsversammlung wird jährlich vom Ortsbeauftragten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Im übrigen gelten die Verfahrensregelungen für die Diözesanversammlung gemäß den Ziffern III. 3.5 bis 3.7 entsprechend. Das Ergebnisprotokoll der Versammlung wird der Diözesanleitung zugeleitet.
- 3.7.3 Der Ortsversammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ortsbeauftragten bzw. der Ortsleitung;
 - die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Prüfungsergebnisses für die Ortsgliederung;
 - die Wahl der Delegierten, darunter ein Mitglied der Malteser Jugend, und ihrer Stellvertreter zur Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren;
 - die Wahl der zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft und ihrer Stellvertreter im Führungskreis für die Dauer von zwei Jahren;
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
 - die Beschlussfassung über Anträge an die Diözesanorgane oder sonstige Anträge.
- 3.7.4 Die Diözesanleitung kann an den Ortsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und hierzu einzuladen. Sie ist befugt, einen Beschluss der Ortsversammlung aufzuheben, falls dieser zu Satzung oder Leitfadens- oder Beschlüssen/Weisungen der übergeordneten Organe im Widerspruch steht. Sie ist ferner befugt, die Ortsversammlung einzuberufen, falls es die Belange der Diözesangliederung erfordern.

3.8 Malteser Pfarrgruppe

- 3.8.1 Die ordentlichen Mitglieder einer Ortsgliederung bzw. eines Ortsvereins bilden zugleich die Malteser Pfarrgruppe der Pfarrgemeinde, in deren Pfarrbezirk sie ihren Wohnsitz haben.
- 3.8.2 Bei nur einer Pfarrgemeinde innerhalb der Ortsgliederung ist der Ortsbeauftragte zugleich der Pfarrbeauftragte. Bei mehr als einer Pfarrgemeinde wählen die Mitglieder jeder Pfarrgruppe ihren Pfarrbeauftragten für die Dauer von vier Jahren. Dem Pfarrbeauftragten obliegen die Kontakte zum Pfarrer und Pfarrgemeinderat sowie die Koordinierung der Tätigkeiten der Pfarrgruppe in der Pfarrgemeinde.
- 3.8.3 Die Malteser Pfarrgruppe trifft sich nach Bedarf und wirkt im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben am Leben der Pfarrgemeinde aktiv mit.

4. MHD Ortsverein e.V.

- 4.1 Die Gründung und die Auflösung eines Ortsvereins sowie dessen Zusammenschluss mit einem anderen Ortsverein bedürfen der Zustimmung des

Geschäftsführenden Vorstandes, der sie nur nach Anhörung des zuständigen Regionalorgans erteilen kann.

- 4.1.1 Ein Antrag auf Gründung eines Ortsvereins kann von dem zuständigen Regionalorgan oder nach seiner Beratung im Führungskreis von der Ortsleitung gestellt werden. Er ist dem benannten zuständigen Organ des Gesamtvereins unverzüglich mitzuteilen und muss in der Tagesordnung der Ortsversammlung enthalten sein.
- 4.1.2 Die Beschlussfassung über die Gründung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Anhörung des zuständigen Regionalorgans bedarf es nicht, wenn von ihm der Antrag gemäß Ziffer IV.4.1.1 gestellt wurde.
- 4.2 Die Satzung und der Leitfaden des Gesamtvereins sind für den Ortsverein verbindlich.
- 4.3 Die Satzung des Ortsvereins hat der Mustersatzung gemäß Anlage I zum Leitfaden Teil B zu entsprechen und ist vor dem Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Dies gilt auch für den Fall von Satzungsänderungen.
- 4.4 Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen gegenüber dem Ortsverein:
 - die Wahrnehmung der allgemeinen Aufsicht nach Maßgabe von Satzung und Leitfaden des Gesamtvereins;
 - die Berufung des Geschäftsführers im Vereinsvorstand;
 - die Einwirkung auf die Selbstverwaltung des Ortsvereins im Rahmen der Ziffer 4.5 und ferner, soweit dies im satzungsgemäßen Interesse des Gesamtvereins geboten erscheint.Der Geschäftsführende Vorstand kann die vorstehenden Aufgaben ganz oder teilweise auf die zuständigen Regionalorgane übertragen.
- 4.5 Im Rahmen der Ziffer 4.4 obliegen dem Geschäftsführenden Vorstand oder den von ihm ermächtigten Regionalorganen insbesondere:
 - 4.5.1 die Zustimmung zu den Vorschlägen der Wahlkommission vor Vorlage an die Ortsversammlung;
 - 4.5.2 die Berufung des Geschäftsführers im Vereinsvorstand auf Vorschlag der gewählten Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die Genehmigung der Anstellung hauptamtlichen Personals und der Widerruf der Genehmigung;
 - 4.5.3 die Bestätigung der Berufung der Referenten, Bereitschafts- und Zugführer sowie der Widerruf der Bestätigung aus wichtigem Grund;
 - 4.5.4 der Einlass von Vorschriften, die der Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Gesamtvereins (§ 2 Satzung des Gesamtvereins) oder seinem einheitlichen Erscheinungsbild oder der Festigung der Maltesergemeinschaft dienen;
 - 4.5.5 die Anordnung von Übungen, Einsätzen und sonstigen Veranstaltungen jeder Art, die der Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Gesamtvereins oder einem einheitlichen Erscheinungsbild oder der Festigung der Maltesergemeinschaft dienen;
 - 4.5.6 die Festsetzung von Umlagen für Gemeinschaftsaufgaben sowie des Verteilerschlüssels für die Mitgliedsbeiträge und für überörtliche öffentliche Mittel oder sonstige Zuwendungen;
 - 4.5.7 die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Prüfung der Bücher, Kassen und sonstiger Geschäftsunterlagen;
 - 4.5.8 die Genehmigung von Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen und die Gründung von Fördervereinen des MHD;
 - 4.5.9 die Entziehung des Rechtes zur Führung des Namens und Zeichens des MHD aus wichtigem Grund.

5. Beiräte

- 5.1** Bezirks-, Kreis- und Ortsbeiräte können vom zuständigen Beauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung gebildet werden.
Den Beiräten gehören der Beauftragte bzw. die Mitglieder der Ortsleitung sowie Personen an, die auf Vorschlag des Beauftragten vom Diözesanleiter berufen werden und die betreffende Untergliederung fördern können.
Die Beiräte treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Beauftragten zusammen und beraten den Beauftragten bzw. die Ortsleitung.
- 5.2** Ist ein Ortsverein gebildet, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Funktionen des Beauftragten bzw. der Ortsleitung vom Vorstand des Ortsvereins wahrgenommen werden und der Ortsbeirat diesen bzw. den Führungskreis berät.

V. Landesgliederung

1. Landesbeauftragter

- 1.1** Der Landesbeauftragte wird vom Geschäftsführenden Vorstand berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes und im Einvernehmen mit den Diözesanleitungen seines Bereichs aus. Ihm obliegt die Koordinierung der Tätigkeit der Diözesangliederungen seines Bereichs, deren unmittelbarer Dienstweg zu den Zentralorganen unberührt bleibt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Landesgliederung.
- 1.2** Falls dem Landesbeauftragten eine Geschäftsstelle zugeordnet ist, wird der Geschäftsführer gemäß Ziffer VIII.1 berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Landesbeauftragten im Rahmen der Geschäftsordnung aus.

2. Landesbeirat

Dem Landesbeirat gehören der Landesbeauftragte, der Landesgeschäftsführer, die zugehörigen Diözesanleiter sowie Personen an, die vom Landesbeauftragten berufen werden und die Landesgliederung fördern können. Der Landesbeirat tritt nach Bedarf unter dem Vorsitz des Landesbeauftragten zusammen und berät den Landesbeauftragten.

3. Sonderfunktion

Falls die Landesgliederung auch die Funktion einer Diözesangliederung ausübt, gelten für sie nach Weisung des Geschäftsführenden Vorstandes die Regelungen für die Diözesangliederungen entsprechend.

VI. Einsatzgliederung

1. Formen der Einsatzgliederung

1.1 Standardgliederungen:

- 1.1.1 die **Bereitschaft**. Sie wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht aus dem Bereitschaftsführer, der Führungsgruppe und mindestens zwei Züge oder einer entsprechenden Anzahl Gruppen oder Sondergliederungen.
- 1.1.2 der **Zug**. Er wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht aus dem Zugführer und mindestens zwei Gruppen oder entsprechenden Sondergliederungen.
- 1.1.3 die **Gruppe**. Sie wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht aus dem Gruppenführer und in der Regel acht Helferinnen/Helfer.
- 1.1.4 der **Trupp**. Er wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht in der Regel aus einer Helferin/einem Helfer als Truppführer und drei weiteren Helferinnen/Helfern.
- 1.2 Die **Katastrophenschutz - Einheit** wird nach den geltenden Bestimmungen vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt.
- 1.3 Die **Sondergliederung** wird zur Ausübung bestimmter Dienste (z.B. Rettungs-, Sozial-, Betreuungsdienst) vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht aus einem Einsatzgliederungsführer und einer den Erfordernissen des Dienstes entsprechenden Anzahl Helferinnen/Helfern.
- 1.4 Ist ein **Ortsverein** gebildet, so werden die in vorstehenden Ziffern genannten Gliederungen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem ermächtigten Regionalorgan aufgestellt.

2. Funktionen in der Einsatzgliederung

2.1 Standardfunktionen:

- 2.1.1 der **Bereitschaftsführer**. Er wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten aus. Ihm obliegen die Führung der Bereitschaft in Ausbildung und Einsatz sowie die Betreuung der Helferinnen/Helfer und der Ausrüstung der Bereitschaft. Er bestimmt einen Einsatzgliederungsführer der Bereitschaft zu seinem Stellvertreter.
- 2.1.2 der **Zugführer**. Er wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten oder - bei Zugehörigen zu einer übergeordneten Einsatzgliederung - des zuständigen Einsatzgliederungsführers aus. Ihm obliegen die in Ziffer 2.1.1 genannten Aufgaben entsprechend für den Zug.
- 2.1.3 der **Gruppenführer**. Er wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten oder - bei Zugehörigkeit zu einer übergeordneten Einsatzgliederung - des zuständigen Einsatzgliederungsführers aus. Ihm obliegen

die in Ziffer 2.1.1 genannten Aufgaben entsprechend für die Gruppe. Er bestimmt eine Helferin/einen Helfer zu seinem Stellvertreter.

- 2.1.4 der Truppführer.** Er wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des zuständigen Einsatzgliederungsführers aus.
- 2.2 Die Führer der Katastrophenschutz - Einheiten** werden nach den geltenden Bestimmungen auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter mit einer der Funktionsbezeichnungen gemäß den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 berufen und üben ihre Funktion entsprechend aus.
- 2.3 Die Führer der Sondergliederungen** werden auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter mit einer der - ihrer Aufgabenstellung entsprechend - Funktionsbezeichnungen gemäß den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 berufen und üben ihre Funktion entsprechend aus.
- 2.4 Die Helferin und der Helfer** werden vom Ortsbeauftragten in eine Einsatzgliederung berufen. Sie tragen diese Funktionsbezeichnung oder die Bezeichnung ihrer Fachfunktion (z.B. Schwesternhelferin, Rettungssanitäter, Pflegediensthelfer) nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer Einsatzgliederung. Sie üben ihre Funktion nach den Weisungen des zuständigen Einsatzgliederungsführers aus.
- 2.5 Der Einsatzleiter** wird für die Dauer eines bestimmten Einsatzes berufen und zwar:
- bei zentralen und Auslandseinsätzen vom Geschäftsführenden Vorstand;
 - bei Einsätzen mit Beteiligung mehrerer Diözesangliederungen von der am Einsatzort zuständigen Diözesanleitung;
 - bei überörtlichen Einsätzen innerhalb einer Diözesangliederung von der Diözesanleitung;
 - bei örtlichen Einsätzen vom zuständigen Beauftragten.
- Ist keine Berufung erfolgt, so ist Einsatzleiter der ranghöchste Einsatzgliederungsführer am Einsatzort.
- Der Einsatzleiter übt seine Funktion nach den Weisungen desjenigen, der ihn berufen hat, oder nach dem erteilten Einsatzauftrag oder der gegebenen Einsatzlage aus und ist für die Dauer des Einsatzes gegenüber allen eingesetzten Einsatzgliederungen weisungsbefugt. Ihm obliegt die sachgemäße Durchführung des Einsatzes einschließlich der Betreuung der eingesetzten Helferinnen/Helfer.
- 2.6** Ist ein **Ortsverein** gebildet, so werden die Einsatzgliederungsführer (Ziffern 2.1 bis 2.3), die Helferin und der Helfer (2.4) und der Einsatzleiter bei örtlichen Einsätzen (2.5) vom Vorstand berufen, wobei die Berufung der Einsatzgliederungsführer der Bestätigung gemäß Ziffer IV/4.5.3 bedarf.
- Soweit in vorstehenden Ziffern dem Ortsbeauftragten ein Weisungsrecht zusteht, wird dieses vom Vorstand wahrgenommen.

VII. Fachfunktionen

1. Der **Arzt** in der Orts- und Einsatzgliederung wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten bzw. dem zuständigen Einsatzgliederungsführer aus. Ihm obliegt in Abstimmung mit dem Diözesanarzt die Mitwirkung bei der Ausbildung und beim Einsatz der Einsatzgliederung, hierbei hat er fachliche Weisungsbefugnis.

2. Dem **Apotheker** obliegt im Einvernehmen mit dem zuständigen Arzt seiner Ebene die Sorge um die pharmazeutischen Belange, insbesondere um die Sicherheit in der Arzneimittelversorgung des MHD sowie die Einheitlichkeit und Qualität der fachbezogenen Ausbildung. Er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich.
 - 2.1 Der **Bundesapotheker** wird vom Präsidium berufen. Er übt seine Tätigkeit in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand aus und koordiniert die Tätigkeit der Diözesanapotheker.
 - 2.2 Der **Diözesanapotheker** wird vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion in Abstimmung mit der Diözesanleitung und dem Bundesapotheker sowie im Zusammenwirken mit den Apothekern der Diözesangliederung aus.
 - 2.3 Der **Apotheker in der Ortsgliederung** wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten aus. Im Rahmen der Überwachung des Arzneimittelverkehrs im MHD hat er fachliche Weisungsbefugnis.
3. Der **Ausbilder** führt diese Funktionsbezeichnung nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung für die Dauer seiner Mitwirkung und wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten aus. Ihm obliegt die Mitwirkung an der Ausbildungstätigkeit der Ortsgliederung in seinem Fachbereich.
4. Der **Rettungssanitäter** führt diese Funktionsbezeichnung nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten oder - bei Zugehörigkeit zu einer Einsatzgliederung - des zuständigen Einsatzgliederungsführers aus.
5. Die **Schwesternhelferin** führt diese Funktionsbezeichnung nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung. Sie übt ihre Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten oder - bei Zugehörigkeit zu einer Einsatzgliederung - des zuständigen Einsatzgliederungsführers aus.
6. Der **Pflegediensthelfer** führt diese Funktionsbezeichnung nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten oder - bei Zugehörigkeit zu einer Einsatzgliederung - des zuständigen Einsatzgliederungsführers aus.
7. Andere **Fachfunktionen** (z.B. Altenhelfer, Gerätewart) werden, sofern erforderlich, vom Geschäftsführenden Vorstand in Ergänzung des Leitfadens geregelt.
8. Ist ein **Ortsverein** gebildet, so werden die in vorstehenden Ziffern dem Ortsbeauftragten obliegenden Aufgaben und Rechte vom Vorstand wahrgenommen.

VIII. Verwaltungsfunktionen

1. **Diözesangeschäftsführer** wird - falls ehrenamtlich tätig - vom Diözesanleiter berufen oder - falls hauptamtlich tätig - im Einvernehmen mit dem Diözesanleiter vom Generalsekretär angestellt.
Der **Geschäftsführer einer Untergliederung** wird - falls ehrenamtlich tätig - auf Vorschlag des zuständigen Beauftragten vom Diözesanleiter berufen oder - falls hauptamtlich tätig - auf Vorschlag des zuständigen Beauftragten und im Einvernehmen mit dem Diözesanleiter vom Generalsekretär angestellt.

Der **Landesgeschäftsführer** wird - falls ehrenamtlich tätig - vom Landesbeauftragten berufen oder - falls hauptamtlich tätig - im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten vom Generalsekretär angestellt.

Ist ein **Ortsverein** gebildet, so wird der Geschäftsführer im Vorstand auf Vorschlag der gewählten Mitglieder des Vereinsvorstandes vom Geschäftsführenden Vorstand berufen und - falls hauptamtlich tätig - mit dessen Genehmigung vom Vereinsvorstand angestellt (Ziffer IV/4.5.2).

2. Der **Abteilungsleiter** im Generalsekretariat wird vom Generalsekretär angestellt. Der **Referent** und der **Sachbearbeiter** im Generalsekretariat, der Regionalgliederung und ihren Untergliederungen werden bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom Generalsekretär bzw. Diözesanleiter bzw. Landesbeauftragten berufen und bei hauptamtlicher Tätigkeit vom Generalsekretär oder aufgrund dessen Bevollmächtigung angestellt.
3. **Andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter** im Generalsekretariat, der Regionalgliederung und ihren Untergliederungen werden bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom Generalsekretär bzw. zuständigen Beauftragten berufen und bei hauptamtlicher Tätigkeit vom Generalsekretär oder aufgrund dessen Bevollmächtigung angestellt.
4. Ist ein **Ortsverein** gebildet, so werden der Referent, der Sachbearbeiter und andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vom Vereinsvorstand berufen und - falls hauptamtlich angestellt - von diesem mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes oder dem ermächtigten Regionalorgan angestellt (Ziffer IV/4.5.2).
5. Die Funktionsträger gemäß den Ziffern 1. bis 4. üben ihre Funktionen nach den Weisungen ihres zuständigen Vorgesetzten im Rahmen der Geschäftsordnung aus.

Teil B vom 26. Mai 1962

Neugefasst durch Beschluss des Präsidiums vom 18. September 1987, in einzelnen Teilen geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 7. September 1990.

Mustersatzung für den MHD Ortsverein

Das Präsidium hat am 26. Januar 2001 eine Entscheidung über die Frage, was mit Blick auf eine Zweigvereinsstruktur zukünftig verbandspolitisch wünschenswert ist, vertagt. Dies, weil derzeit anderen grundlegenden Fragen in Bezug auf die Restrukturierung des Verbandes der Vorrang gebührt. Das Präsidium wird sich im Jahr 2002 erneut mit dem Thema befassen. Bis zu einer abschließenden Meinungsbildung des Präsidiums wird der Geschäftsführende Vorstand die Genehmigung zur Gründung von Zweigvereinen nicht erteilen. Daher ist die Mustersatzung für den MHD Ortsverein hier nicht abgedruckt.

Teil C Jugendordnung

Präambel

Die Malteser Jugend bekennt sich zu den geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteser-Ritterordens und der Caritas. Sie ist ein Träger von Jugendarbeit innerhalb der Kirche. Sie will sich den seit 900 Jahren geltenden Leitsatz der Malteser

„Tuitio fidei et obsequium pauperum“
„Bezeugung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen“

in jugendgemäßer Weise zu eigen machen.

Sie will ihre Mitglieder aus dem Erleben tätiger Nächstenliebe bestärken, ihre Mitverantwortung für die Kirche, die Gesellschaft und den Staat zu erkennen und zu tragen. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, ihren Mitgliedern Hilfestellung bei ihrer charakterlichen, religiösen und sozialen Entfaltung zu geben. Sie wirkt im Malteser Hilfsdienst e.V. an der Erfüllung seiner Aufgaben in jugendgemäßer Weise mit. Sie vertritt ihre Belange durch ihre Sprecher¹ bzw. deren Stellvertreter in den Organen des Malteser Hilfsdienstes e.V. und in der Öffentlichkeit unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange der Malteser. Sie verfolgt ihren Zweck auf der Grundlage der Satzung und des Leitfadens des Malteser Hilfsdienstes e.V. sowie dieser Jugendordnung.

I. Grundlagen

1. Die Malteser Jugend ist die in Gruppen zusammengeschlossene Gemeinschaft von Kindern und Jugendlichen im Malteser Hilfsdienst e.V. Diese gehören der Malteser Jugend im Regelfall bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden. Die Funktionsträger in der Malteser Jugend gehören ihr ohne Altersbegrenzung für die Dauer ihrer Funktionsausübung an. Die Zugehörigkeit zur Malteser Jugend endet in jedem Falle mit dem Ende der Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V.

2. Der gemeinsame Glaube an Jesus Christus findet seinen Ausdruck in allen vier Schwerpunkten der Malteser Jugend:

- ⇒ Bildungsarbeit
- ⇒ aktive Freizeitgestaltung
- ⇒ malteserspezifische Ausbildung
- ⇒ soziales Engagement.

Die Arbeit vollzieht sich in der Gemeinschaft der Gruppe. Die Offenheit für andere Formen der Jugendarbeit (z.B. offene Jugendarbeit) ergibt sich aus dem Auftrag, sich für andere Menschen einzusetzen. Die Malteser Jugend orientiert sich in ihrer Arbeit an den vielfältigen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

3. Die Malteser Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung des Malteser Hilfsdienstes e.V. Sie nimmt ihre Aufgaben im

¹ In der Jugendordnung werden nur männliche Sprachformen verwendet, um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen.

Rahmen von Satzung und Leitfaden des Malteser Hilfsdienstes e.V. sowie dieser Jugendordnung selbständig wahr. Ihr Sitz ist der Sitz des Malteser Hilfsdienstes e.V.

4. Die Malteser Jugend verwaltet ihre Mittel selbständig. Diese werden satzungsgemäß, zweckentsprechend und wirtschaftlich unter Beachtung der für das Haushalts- und Rechnungswesen geltenden Bestimmungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. verwendet. Die Jahresrechnungen der Malteser Jugend werden von den durch die Versammlungen gewählten Prüfern geprüft. Hinsichtlich Wahrung der Satzungsbestimmungen werden die Jahresrechnungen zusätzlich durch die von den entsprechenden Organen der Gliederungen des Malteser Hilfsdienstes e.V. gewählten Prüfern geprüft.

II. Verfahrensregeln

Folgende Verfahrensregeln gelten allgemein, sofern im Einzelfall nicht anders bestimmt:

1. Die **Begriffsbestimmungen** für die Bezeichnung von Funktionen und Funktionsträgern gemäß Leitfaden Teil B Ziffern I.2 bis I.4 gelten für die Jugendordnung entsprechend.
2. Die **Versammlungen** werden von den Jugendsprechern der jeweiligen Ebene schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die **Führungskreise** regeln Form und Frist der Einladung zu ihren Sitzungen selbständig und sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. In den Sitzungen und Versammlungen hat jeder **Stimmberechtigte** eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar abgegeben werden kann.
Die **Wahlen** und **Beschlüsse** bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen gelten über die festgelegte Wahlperiode hinaus bis zur nächsten erfolgten Wahl.
Wiederwahl und Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person sind zulässig.
5. Über die Versammlungen und Führungskreissitzungen sind **Ergebnisprotokolle** anzufertigen. Sie werden vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den zuständigen Organen des Malteser Hilfsdienstes e.V. zugeleitet.
6. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Leitfaden Teil B Ziffer I. sowie die Verfahrens- und Wahlordnung des Malteser Hilfsdienstes e.V.

III. Gremien

1. Die Jugendversammlungen

Die Malteser Jugend der Orts-, Diözesan- und Bundesebene bildet **Jugendversammlungen**, bei Bedarf auch auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

Den Versammlungen obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendsprechers;
- die Entgegennahme des Finanzberichtes des Jugendsprechers;
- die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Jugendführungskreises;

- die Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters sowie des/der Jugendvertreter;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen eines Haushaltsplanes in Eckwerten;
- die Beschlussfassung über Anträge.

1.1 Die **Ortsjugendversammlung** findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ihr gehören an:

- alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung;
- die Mitglieder des Ortsjugendführungskreises.

Der Ortsjugendversammlung obliegt zusätzlich die Wahl der Delegierten für die Diözesanjugendversammlung und ihrer Stellvertreter gemäß Ziffer III, 1.3 für die Dauer von zwei Jahren.

1.2 Falls eine **Kreis-/Bezirksgliederung** des Malteser Hilfsdienstes e.V. besteht und die Belange der Malteser Jugend es erfordern, wählen die Ortsjugendsprecher der Kreis-/Bezirksgliederung auf einer vom Kreis-/Bezirksjugendsprecher - oder, falls diese Funktion unbesetzt ist, vom Kreis-/Bezirksbeauftragten - einberufenen und geleiteten Versammlung den Kreis-/Bezirksjugendsprecher, seinen Stellvertreter sowie einen Jugendvertreter. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

1.3 Die **Diözesanjugendversammlung** findet alle zwei Jahre statt.

Ihr gehören an:

- die gemäß Ziffer III, 1.1 gewählten Delegierten;
- die Ortsjugendsprecher;
- die Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises gemäß Ziffer III, 2.

Die Diözesanjugendversammlung legt die Anzahl der Delegierten je Ortsgliederung aufgrund der jeweiligen Mitgliederzahlen einheitlich für alle Ortsgliederungen fest. Jede Gliederung muss mindestens zwei Delegierte entsenden können.

1.4 Die Häufigkeit der **Landesjugendversammlung** wird nach dem jeweiligen Bedarf von den beteiligten Diözesen selbst geregelt.

Ihr gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher des betreffenden Landes
- die Mitglieder des Landesjugendführungskreises.

Die Diözesanjugendreferenten sollen, andere Personen können mit beratender Stimme zugezogen werden.

1.5 Die **Bundesjugendversammlung** findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ihr gehören an:

- die Diözesanjugendsprecher;
- die Landesjugendsprecher
- die Mitglieder des Bundesjugendführungskreises.

2. Die Jugendführungskreise

Die Jugendsprecher bilden **Jugendführungskreise**.

Diesen gehören auf **Orts-, Diözesan- und Bundesebene** an:

- der Jugendsprecher als Vorsitzender, sein Stellvertreter sowie zwei Jugendvertreter;
- der Jugendseelsorger, der auf Bitte des Leiters der Gliederung im Einvernehmen mit

- dem Jugendführungskreis von der zuständigen kirchlichen Stelle benannt wird;
- ein Mitglied der Gliederungsleitung;
- der Jugendreferent.

Auf **Kreis-, Bezirks- und Landesebene** gehören ihnen an:

- der Jugendsprecher als Vorsitzender, sein Stellvertreter sowie ein Jugendvertreter;
- der Kreis-, Bezirks- bzw. Landesbeauftragte oder ein von ihm benannter Vertreter;
- der Jugendreferent.

Weitere Personen können mit beratender Stimme zugezogen werden. Die Jugendführungskreise treten bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Sie planen und koordinieren die Tätigkeit der Malteser Jugend ihres Bereichs, erstellen auf Grundlage des Jugendversammlungsbeschlusses die Haushaltspläne und beraten in ihren Angelegenheiten die Gliederungsleitungen. Die Mitglieder der Jugendführungskreise sind befugt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Malteser Jugend ihres Bereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Gliederungen

1. Ortsgliederung

Die Malteser Jugend der Ortsgliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. schließt sich in **Kinder- und Jugendgruppen** zusammen. Sie werden vom Ortsjugendführungskreis im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und dem Diözesanjugendführungskreis, ersatzweise vom Diözesanjugendführungskreis im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten, gebildet.

Der **Gruppenleiter** wird auf Vorschlag des Ortsjugendführungskreises im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und dem Diözesanjugendführungskreis vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten und mit dem Diözesanjugendführungskreis aus.

Der Gruppenleiter muss zum Zeitpunkt seiner **Berufung** mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine **Ausbildung** zum Gruppenleiter abgeschlossen haben. Seine Funktion entspricht der des Gruppenführers gemäß Leitfaden Teil B Ziffer VI.2.

Der Gruppenleiter kann von **Assistenten** unterstützt werden. Diese müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben und sollen eine Ausbildung zum Assistenten abgeschlossen haben.

Die Mitglieder der Kinder- oder Jugendgruppe können einen **Gruppensprecher** wählen.

Der **Ortsjugendsprecher** gehört dem Ortsführungskreis an.

Ist ein Malteser Hilfsdienst Ortsverein e.V. gebildet, so werden die Aufgaben und Befugnisse, die dem Ortsbeauftragten obliegen, vom Vorstand des Ortsvereins wahrgenommen.

2. Kreis-/Bezirksgliederung

Der **Kreis-/Bezirksjugendsprecher** gehört dem Führungskreis an.

Falls die **Kreis-/Bezirksgliederung** auch die Funktion einer Ortsgliederung ausübt, gelten für die Malteser Jugend dieser Gliederung die Regelungen der Ortsebene entsprechend.

3. Diözesangliederung

Der **Diözesanjungendsprecher** gehört dem Diözesanvorstand an.

4. Bundesgliederung

Der **Bundesjungendsprecher** gehört dem Präsidium gemäß Satzung § 6 an.

V. Jugendreferenten

Jugendreferenten werden im Einvernehmen mit den entsprechenden Jugendführungskreisen und dem Bundesjugendreferat berufen oder angestellt. Sie wirken an den Aufgaben der Malteser Jugend ihres Bereichs im Rahmen der Jugendordnung und der Geschäftsordnung mit.

VI. Änderung der Jugendordnung

Einen Antrag auf Änderung der Jugendordnung können der Bundes-, ein Diözesan- oder Landesjugendführungskreis oder eine Diözesangliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. stellen. Der Änderungsbeschluss obliegt der Bundesjugendversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung des Präsidiums.

Die Befugnisse des Präsidiums gemäß Satzung § 11 bleiben unberührt.

Beschlossen durch die Bundesjugendversammlung am 29.10.2000; genehmigt durch das Präsidium am 26.01.2001.

-Teil D Dienstordnung, Abzeichen und Fahnen

I. Dienstordnung

1. Die im Leitfaden für die einzelnen Gliederungen und Funktionen festgelegten Rechte und Pflichten bilden die notwendige Grundlage für eine geordnete Dienstausbübung und gelten ausschließlich für den Dienst.
Außerhalb des Dienstes sind alle Mitglieder des MHD gleichberechtigt und gleichverpflichtet.
2. Unter „Dienst“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, die im Namen des MHD, in Übereinstimmung mit seiner Satzung und seinem Leitfaden und aufgrund von Weisungen seiner Organe oder Funktionsträger erfolgt. Tätigkeiten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind kein „Dienst“ im Sinne dieser Ordnung und dürfen nicht im Namen oder in der Dienstbekleidung des MHD ausgeübt werden.
3. Im Dienst obliegt es jedem Mitglied in jeder Funktion, durch persönliche Hingabe und gemeinschaftsbewusstes Handeln den gegebenen Auftrag nach besten Kräften zu erfüllen.
4. Die Dienstbekleidung ist ein äußeres Kennzeichen der Dienstbereitschaft und wird deshalb grundsätzlich nur im Dienst und bei offiziellen Veranstaltungen des MHD getragen.
5. Der Gruß der Mitglieder in Dienstbekleidung ist keine Dienstpflicht, jedoch ein Akt der Höflichkeit. Er wird in gebräuchlicher Weise ausgeführt.
6. In Ausführung des Leitfadens Teil D werden vom Präsidium eine Dienstbekleidungsordnung und vom Geschäftsführenden Vorstand Richtlinien für das einheitliche Erscheinungsbild festgelegt.

II. Abzeichen

1. Das allgemeine Abzeichen des MHD ist ein achtspeitziges Kreuz (Malteserkreuz) in weiß auf rotem Grund in Wappenform.
2. Einzelheiten (Ausführung, Trageweise, Anwendung) werden in der Dienstbekleidungsordnung und den Richtlinien für das einheitliche Erscheinungsbild festgelegt.
3. Dienst- und Fachfunktionen werden durch Funktionsabzeichen an der Dienstbekleidung gekennzeichnet.
4. Die Funktionsabzeichen und deren Trageweise werden in der Dienstbekleidungsordnung festgelegt.
5. Funktionsabzeichen werden grundsätzlich nur für die Dauer der Funktionsausübung getragen. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
6. Die Berechtigung zum Tragen eines Fachfunktionsabzeichens wird erworben durch eine der Fachfunktion entsprechende
 - berufliche Ausbildung zum staatlichen Abschluss,
 - Ausbildung gemäß den MHD Vorschriften oder
 - sonstige Fachausbildung, sofern der MHD diese anerkennt. Die Anerkennung obliegt der Diözesanleitung.
7. Die berufenen und gewählten Stellvertreter der ehrenamtlichen Funktionsträger in den Zentral- und Regionalorganen tragen die gleichen Dienstfunktionsabzeichen wie

die Inhaber der Hauptfunktion. Gleiches gilt für den Stellvertreter des Landesbeauftragten.

Der Stellvertreter des Bezirks-, Kreis-, Stadt- bzw. Ortsbeauftragten trägt die Dienstfunktionsabzeichen des Trägers der Hauptfunktion mit Ausnahme der Kragenumrandung.

8. Übt ein Mitglied mehrere Funktionen in der Organisation aus, werden die Abzeichen der jeweils ranghöchsten Funktion getragen.
Übt ein Mitglied zugleich Funktionen in der Organisation und in einer aktiven Einheit aus, so trägt es neben den Abzeichen seiner Funktion in der Organisation zugleich die Abzeichen entsprechend seiner Funktion in der aktiven Einheit.
9. Es darf nur ein Fachfunktionsabzeichen getragen werden. Besitzt das Mitglied die Qualifikation für mehrere Fachfunktionen (z.B. Pflegediensthelfer und Rettungssanitäter), so ist das Abzeichen derjenigen Fachfunktion zu tragen, in der das Mitglied überwiegend tätig ist.

III. Fahnen und Banner

1. Fahnen und Banner mit dem Abzeichen des MHD werden nur aus angeordnetem dienstlichen Anlass geführt.
Ihre Anschaffung regeln der Geschäftsführende Vorstand und die Regionalgliederungen. Ihre Beschaffenheit ist in der Anlage 1 zum Leitfaden D festgelegt.
2. **Fahnen** kennzeichnen Dienststellen und Einrichtungen des MHD und werden bei Einsätzen und Veranstaltungen verwendet.
Banner kennzeichnen Gliederungen des MHD und werden von Bannerträgern über die Schulter nach rückwärts getragen.
3. Im übrigen dürfen Flaggen, Wimpel oder Abbildungen mit dem Zeichen des MHD nur in der vom Präsidium festgelegten Art und Weise verwendet werden. Sofern sie nicht den durch das Präsidium getroffenen Festlegungen entsprechen, bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

Anlage: Fahnen und Banner

1. Fahnen

a.) Normalfahnen :

Größe: 295 x 200 cm; 120 x 300 cm

Ausführung: lose Rechteckform, roter Stoff mit aufgedrucktem weißen Malteserkreuz und der Beschriftung „Malteser Hilfsdienst“.

b.) Fahnen für Hilfsstellen:

Größe: 100 x 70 cm;

Ausführung wie Normalfahnen.

2. Banner

Größe: 185 x 142 cm;

Ausführung: lose Rechteckform, roter Stoff mit weißen Streifen an den Längsseiten, aufgedrucktem weißen Malteserkreuz und der Beschriftung „Malteser Hilfsdienst“ .

Auf dem Bannerstab ist am oberen Ende ein Malteserkreuz aus Messing angebracht.

Teil D vom 15. April 1983

Geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 6. April 1984.

Neugefasst durch Beschluss des Präsidiums vom 14. November 1985.

Konfessionalität

A. Kerngedanken

Das Leitbild, das der Orden für seine Werke entwickelt hat, die Leitsätze des Malteser Hilfsdienstes (MHD) und der Leitfaden, wie er in der Satzung des MHD (Teil A) steht, beschreiben die Grundausrichtung des MHD:

Er ist eine Dienst- und Weggemeinschaft innerhalb der katholischen Kirche mit dem Anspruch, von Gott geschenktes Heil weiterzugeben und das Evangelium konkret werden zu lassen. "Geschenktes Heil weitergeben" – in diesem Auftrag bewegt sich der MHD. Im Tun, in der Aktivität, in der Zuwendung zum Bedürftigen gibt Gott sich zu erkennen. So ist der Hilfsbedürftige nicht nur Mensch und hilfsbedürftig, sondern er bekommt eine hohe Würde und wird zum "Herren Kranken". Seit Beginn der Hospitalität der Malteser wird in Anlehnung an Mt. 25 vom "Herren Jesus" und vom "Herren Kranken" gesprochen. Der Mitarbeiter im MHD wird so zum "Werkzeug Gottes".

"Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn" heißt der vierte Leitsatz des MHD. Dienst im MHD ist ein Dienst im Auftrag Gottes und deshalb auch ein Dienst in der Gewissheit, dass Gott mit seinen Zusagen die Arbeit des MHD begleitet. Diese Wertung qualifiziert den Dienst und kann den Mitarbeitern Gelassenheit geben.

Seit seiner Gründung vor 900 Jahren hielt der Orden seine Beziehung zu den hilfsbedürftigen Menschen und zu Gott - von wenigen Perioden abgesehen, in denen militärische Aktivitäten und weltliche Interessen dominierten - lebendig. Diese Tradition setzen der MHD und die anderen Werke des Ordens fort.

Der erste Teil des Ordensleitsatzes "Glauben bezeugen" weist auf das Fundament des Handelns. Deshalb gilt es, religiöse Erfahrung zu fördern, Gottesbeziehung, Beziehung zu Jesus und Glaubens-Entwicklungen zuzulassen sowie Räume zu schaffen, die mit Jesus Christus in Berührung bringen.

Die Präsenz von Maltesern zielt darauf, Heil erfahren zu lassen, Menschen aufzurichten und einen Anstoß aus dem Glauben und für den Glauben zu geben.

B. Rahmen und Raum

Um sein Profil auszudrücken und kenntlich zu machen, gibt der MHD den ehrenamtlichen Mitarbeitern einen Rahmen. Er bietet Raum für Bewegungsfreiheit und gibt zugleich Orientierung und Maßstäbe als Voraussetzung für ein Gefühl von Heimat und Identifikation.

1. Rahmen

Mit dem Rahmen ist das äußere Profil des MHD in den Verband hinein und nach außen umrissen. Er ist keine hinreichende, aber eine notwendige Bedingung, um Besonderheiten kenntlich zu machen.

Zum Rahmen gehören:

- Festlegung der Fixpunkte der Katholizität und zur Stabilisierung dieser Fixpunkte die Festlegung der Mindestanforderungen bzgl. der Konfession der Führungskräfte (siehe Anlage);
- Einbindung in den Malteser Orden (Träger);
- ökumenische Ausrichtung: das achtspeitzige Kreuz als gemeinsames Fundament der Johanniter und Malteser verpflichtet über theologische Differenzen der Kirchen zum Dialog und zu verbindenden Aktivitäten;
- Einbindung in die katholische Kirche mit ihren Besonderheiten, wie z.B. sie ist Weltkirche, sie betont die Weltverantwortung der Laien, sie kennzeichnet sich als soziale und geistliche Weggemeinschaft (communio), die Lebende und Verstorbene einschließt und zu deren Lebendigkeit das Feiern der Weggemeinschaft mit Gott in den Gottesdiensten gehört;
- Strukturen, Wege der Kommunikation und Information, das Führungsverhalten und Verbandskultur.

2. Raum

Innerhalb des Rahmens bietet der MHD ehrenamtlichen Mitarbeitern einen breiten Raum der Betätigung und der aktiven Gestaltung des MHD zu einer lebendigen und im Sinne Jesu glaubwürdigen caritativen Hilfsorganisation:

- Einladung an alle Menschen "guten Willens", die an seinem Auftrag mitwirken wollen und für seine Ziele offen sind;
- Vielfalt in den liturgischen Formen der Gottesdienste z.B. geistliche Impulse, Wortgottesdienste, Stundengebet und als herausgehobene Form die Messfeier;
- Ideenreichtum und Verwirklichungsmöglichkeiten im klassischen und im neuen sozialen Ehrenamt;
- persönliches und gemeinschaftliches Entwickeln von sozialem Engagement.

C. Förderung und Forderung

Um seinen Zielen gerecht zu werden, bietet der MHD seinen Mitarbeitern begleitende Angebote, die helfen, zum Glauben zu finden und den Glauben zu leben.

Zugleich braucht der Verband zu seiner Profilierung die Verlässlichkeit, dass ehrenamtliche Mitarbeiter die geistig-religiösen Grundlagen mit Leben füllen. Deshalb stellt er auch Forderungen und hat Erwartungen an seine Mitarbeiter.

1. Angebote für ehrenamtliche Mitarbeiter

- Das Geistliche Zentrum und die Malteser Akademie.
- Hilfestellung bei der persönlichen Glaubenssuche auf kollegialer Ebene, durch Führungskräfte und durch Seelsorger.
- Jährliche Besinnungstage, die Diözesanseelsorger initiieren und für deren Organisation die Diözesanleitung verantwortlich ist.
- Geld, Raum, Zeit und identitätsstiftende Gegenstände (Kreuz, Bilder u.ä.).
- Eine Atmosphäre, in der Glaubensgespräche, Glaubensfindung und –stärkung, das "Suchen nach Gott" gewollt ist.
- Zwei Arbeitshilfen: "Handreichung – GLAUBEN und HELFEN" und "Impulse zur Auseinandersetzung mit den christlichen Grundlagen unserer Arbeit".
- Gespräche mit Beauftragten über die Eigenheiten des MHD und über Loyalität zum Verband.
- Einführungstage für neue ehrenamtliche Mitarbeiter (evtl. mit einem abschließenden Gottesdienst oder einer kleinen Feier, in deren Verlauf dem neuen Mitarbeiter ein Geschenk, Erinnerungszeichen o.ä. überreicht wird).
- Module zu den christlich religiösen Grundlagen in den innerverbandlichen Ausbildungsgängen.

2. Erwartungen an ehrenamtliche Mitarbeiter zur Identitätssicherung des Verbandes

- Teilnahme z.B. an Gottesdiensten, geistlichen Impulsen und gemeinsamem Gebet, die wie selbstverständlich bei verschiedenen Gelegenheiten zur Malteserpräsenz dazu gehört.
- Spirituelle Fundierung des Dienstes – besonders bei Mitarbeitern in Leitungsfunktionen.
- Bewusste Beschäftigung mit den geistig-religiösen Grundlagen des MHD.
- Bereitschaft, den MHD als katholische Hilfsorganisation anzuerkennen und seine daraus resultierende christliche Prägung zu leben.

Anlage

Um die Katholizität des Malteser Hilfsdienstes zu wahren, gelten die nachfolgenden Regelungen:

I. Malteser Hilfsdienst e.V.

1. Wahlämter (passives Wahlrecht)

Für Funktionen, die aufgrund von Wahlen übernommen werden, sollen grundsätzlich Katholiken kandidieren. Unter Katholiken sind Personen zu verstehen, die der römisch-katholischen Kirche oder einer mit Rom unierten Schwesterkirche angehören. Das passive Wahlrecht steht auch nicht-katholischen Christen zu, sofern sie einer Glaubensgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist und sich zu dem Selbstverständnis des Malteser Hilfsdienstes als einem katholischen Verein und den sich daraus ergebenden Besonderheiten bekennen.

2. Berufungsämter

Mitglieder, die in eine Führungsfunktion berufen werden, müssen grundsätzlich katholisch sein.

Ausnahmen sind möglich, wenn das katholische Profil der Verbands- bzw. Einsatzgliederung durch andere Führungskräfte sichergestellt ist. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Ziffer I. 1.

3. Die folgenden Funktionsträger müssen katholisch sein:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- die Seelsorger
- der Diözesanleiter
- die stv. Diözesanleiter
- die Diözesanoberin

II. Malteser Jugend

Mitglied können alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden.

Alle Mitglieder müssen darüber informiert sein, dass es sich bei der Malteser Jugend um einen katholischen Jugendverband mit entsprechenden Rahmenrichtlinien handelt. Dies gilt insbesondere auch für die Eltern/Erziehungsberechtigten Minderjähriger.

1. Wahlämter (passives Wahlrecht)

Es gilt die Regelung gemäß Ziffer I. 1.

2. Berufungsämter

Mitglieder, die in eine Führungsfunktion berufen werden, müssen grundsätzlich katholisch sein.

Ausnahmen sind dort möglich, wo das katholische Profil der Malteser Jugend durch andere Führungskräfte sichergestellt ist. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Ziffer I. 1

3. Der Bundesjugendsprecher muss katholisch sein.

Beschlossen durch das Präsidium am 26. Januar 2001.
